

# RS Vwgh 2008/6/10 2007/02/0240

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.06.2008

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

AVG §45 Abs2;

StVO 1960 §5 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs1 litb;

## Rechtssatz

Es ist unerheblich, ob die Person, welche gemäß § 5 Abs 2 StVO 1960 zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wurde, tatsächlich aus medizinischen Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, der Aufforderung zur Atemluftprobe nachzukommen (Hinweis E 15. April 2005, 2003/02/0258), wenn sie bei der Amtshandlung nicht darauf hingewiesen hat und nicht behauptet wird, dass dies den einschreitenden Organen erkennbar war.

## Schlagworte

Alkotest Verweigerung Alkotest Wahlrechtfreie Beweiswürdigung Begründungspflicht Manuktionspflicht  
Mitwirkungspflicht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2007020240.X01

## Im RIS seit

10.07.2008

## Zuletzt aktualisiert am

04.03.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)